

Gesetz vom, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr. 13/1972, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2016, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) § 33a LBBG 2001 findet auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten sowie auf Beamtinnen und Beamte von Gemeindeverbänden keine Anwendung.

(7) Auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte sowie auf Beamtinnen und Beamten von Gemeindeverbänden ist § 19 Abs. 6 LBBG 2001, LGBl. Nr. 67/2001, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2021, sowie § 51 Abs. 3 Z 2, § 50 Z 2 lit. c, §§ 58 und 59 Abs. 2, 3 und 6 sowie Abs. 9 Z 2 LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2022, weiterhin anzuwenden.“

2. Nach § 38 Abs. 3a werden folgende Abs. 3b und 3c eingefügt:

„(3b) § 3 Abs. 6 ist auch auf die Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden.

(3c) § 3 Abs. 7 ist auch auf die Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden.“

3. Dem § 47 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 3 Abs. 6 und § 38 Abs. 3b mit 1. November 2021,

2. § 3 Abs. 7 und § 38 Abs. 3c mit dem auf die Kundmachung folgenden Kalenderquartalsbeginn.“

Vorblatt

Probleme:

Im Bgld. Landesdienstrecht kommt es im Bereich der Nachtdienstvergütung, des Durchrechnungszeitraumes für Überstunden (Kalenderquartalsdurchrechnung) sowie der Bewertung von Reisezeiten zu Änderungen, ohne spezielle Regelungen würde dies direkt auf das Dienst- und Besoldungsrecht der Gemeindebeamtinnen und -beamten durchschlagen.

Ziel und Inhalt:

Klarstellung und legislative Regelung, dass sich im Dienst- und Besoldungsrecht der Gemeindebeamtinnen und -beamten durch die Änderungen im Landesdienst- und Besoldungsrecht nichts ändern soll.

Alternativen:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgeschlagenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine; insbesondere ist eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht vorgesehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Inhalt des Entwurfes

Rechtliche Regelung des Verweises ins Landesdienstrecht mit der Maßgabe, dass die Änderungen im Landesrecht nicht in den Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie den Freistädten Eisenstadt und Rust übernommen werden und es damit zu keiner Änderung der derzeitigen Rechtslage kommt.

B. Finanzielle Auswirkungen

Dadurch, dass es sich lediglich um eine Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage handelt, führt dies zu keinen finanziellen Auswirkungen.

C. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z 1 und 2 (§ 3 Abs. 6 und 7 und § 38 Abs. 3b und 3c):

Die §§ 3 und 38 erklären die für das Dienst- und Besoldungsrecht der Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Landesgesetze als auf die Gemeindebeamtinnen, Gemeindebeamten sowie die Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anwendbar, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Da es in den entsprechenden Landesgesetzen zu Änderungen im Bereich der Nachtdienstvergütung, der Anrechnung der Reisezeit sowie des Durchrechnungszeitraumes betreffend zeitlicher Mehrleistungen (Kalenderquartalsdurchrechnung) kommt, soll durch das vorliegende Gesetz sichergestellt werden, dass diese neuen Regelungen in den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Freistädten Eisenstadt und Rust aufgrund der oben beschriebenen Automatik nicht übernommen werden.

Daher wird festgelegt, dass die derzeit bestehenden Regelungen weiterhin in der alten Form anzuwenden sind. Eine Nachtdienstvergütung wird ex lege ausgeschlossen.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass eine ähnliche Bestimmung im Bereich der Vertragsbediensteten nicht erforderlich ist, da diese Neuregelungen mangels Automatikbestimmungen (wie jene bei den Beamtinnen und Beamten) auf die Vertragsbediensteten nicht zur Anwendung kommen.

Zu Z 3 (§ 47 Abs. 9):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.